

Sb!  
i.8.5k  
5.2.5k  
Bl  
GBI  
fs. 'i %  
GBI  
78j  
52  
Bl

**Bekanntmachung von Änderungen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien.**

**Vom 10. Januar 1952**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. August 1951 zur Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien (GBl. S. 759) wie folgt geändert:

§ 1

Im Abschnitt IV Faserlein (einschl. Roland- und Ölfaserlein) sowie Hanf erhalten die §§ 21 und 22 folgende Fassung:

„§ 21

Für die Erfassung von Saatgut auf Grund der Ablieferungsverträge zwischen den VEAB und den Anbauern sind die DSG-Handelszentrale und die VVEAB wie folgt verantwortlich:

- a) Die DSG-Handelszentrale hat die Planerfüllung zu überwachen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
- b) Die VVEAB sind für die dem Saatguterzeugungsplan entsprechende und termingemäße Durchführung des Vertragsabschlusses mit den Erzeugern, die Abnahme des Saatgutes (entsamt und unentsamt mit dem Faserpflanzenstroh) und die Abrechnung zuständig.“

§ 22

(1) Die Aufbereitung des Saatgutes, das im Stroh erfaßt wurde, obliegt den Bastfaser-Aufbereitungsbetrieben; sie ist spätestens zum 15. Februar zu beenden. Die DSG-Handelszentrale hat die Art der Aufbereitung und Lagerung mit den Bastfaser-Aufbereitungsbetrieben zu vereinbaren.

(2) Der DSG-Handelszentrale ist das Saatgut sofort nach erfolgter Attestierung von den Bastfaser-Aufbereitungsbetrieben zu übergeben. Die Übergabe hat spätestens bis zum 1. März zu erfolgen.

(3) Die Aufbereitung von Saatgut, das vom Stroh getrennt erfaßt wird, sowie von abgelieferter Konsumware für Saatzwecke hat durch die DSG-Handelszentrale bis zum 15. Februar zu erfolgen.

(4) Die Ausgabe des Saatgutes an sämtliche Anbauer erfolgt durch die DSG-Handelszentrale, die sich hierbei der VdGB (BHG) e. G. bedient. Die DSG-Handelszentrale ist für die Bereitstellung des Saatgutes und für die Einleitung von Maßnahmen zur Durchführung eines 100%igen Saatgutwechsels verantwortlich.“

§ 2

Im Abschnitt V Rübensamen (Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Futtermöhren, Zichorie) wird der § 27 wie folgt geändert:

„§ 27

(1) Die DSG-Handelszentrale hat dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regie-

rung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 1. Dezember Vorschläge für die Verteilung von Zuckerrüben- und Futterhackfruchtsamen zu unterbreiten.

(2) a) Die VdGB (BHG) e. G. melden ihren Bedarf an Zuckerrübensamen gemäß dem Anbauplan über Fabrikrüben für die zum Bereich der VdGB (BHG) e. G. gehörenden Gemeinden bis zum 15. Dezember an die zuständige Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale.

b) Hinsichtlich der Sortenwahl bei Zuckerrübensamen haben sich die Kreisaußenstellen der DSG-Handelszentrale mit der jeweils zuständigen Zuckerfabrik in Verbindung zu setzen.

(3) Die DSG-Handelszentrale hat den angeforderten Zuckerrübensamen bis zum 1. März der VdGB (BHG) e. G. zu übergeben.

(4) a) Die Ausgabe von Zuckerrübensamen an die Anbauer hat durch die VdGB (BHG) e. G. entsprechend dem Anbauplan bis spätestens 31. März zu erfolgen

b) Bei den VdGB (BHG) e. G. ist eine Saatgutreserve an Zuckerrübensamen in Höhe von 10% des durchschnittlichen Jahresbedarfes zu halten.

(5) Die Zuckerrübensamenausaatnorm wird auf 30 kg je ha festgesetzt.“

Diese Änderung tritt §<sup>3</sup> mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
**Scholz**  
Minister

**Fünfte Durchführungsbestimmung\*) zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter;**

**Vom 17. Januar 1952**

Gemäß § 6 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) wird im Einvernehmen mit den Staatssekretariaten für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Nahrungs- und Genußmittelindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

Die in § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems - für Nahrungsgüter (GBl. S. 671) enthaltene Liste der Kontingenträger ist durch die als Anlage beigefügte Liste ersetzt.

*) 1. Durchlb. (GBl. 1951 S. 669)	51 669 OB'	51 647 GBl
2. Durchlb. (GBl. 1951 S. 671)	1.DB 28.G.5*	VO 23.6.51 <
3. Durchlb. (GBl. 1951 S.673)	5.DB 17.H®	5. DB 17. 1.5®
4. Durchlb. (GBl. 1951 S. 725)	52 61 GBl~	52/04 OB1 p*
52 64 GBl	51 725 GBl <sub>k</sub>	51 671 GBl <sub>k</sub>
5. DB 17.1.52	4. DB 27. 7. 5jij	51 673 OB!
Hinweis	5. DB 17. 1. 5'ds	2. DB 28.6. aW
AO 2.7.52	52 519 GBl	5. DB 17.1.53o
52 107 MinBl	52/64 GBl	5. DB 17. 1.53o
		52/61 GBl

5i o4 gbi  
5.DB 17.1.52  
Hinweis  
AO 2.7.52  
52 107 MinBl